



Aktueller Begriff

Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention

Im März 2021 erklärte die **Türkei** ihren **Austritt** aus der sogenannten **Istanbul-Konvention**. Dieser Schritt wurde von der internationalen Gemeinschaft überwiegend kritisiert. Gleichzeitig richtete sich deswegen die Aufmerksamkeit auf dieses Übereinkommen.

Das nach dem Ort seiner Unterzeichnung als Istanbul-Konvention bezeichnete **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (weiter: Konvention) ist ein rechtsverbindlicher völkerrechtlicher Vertrag, der das Ziel hat, jede Form von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Zugleich soll die **Diskriminierung von Frauen beendet** und die **echte Gleichstellung von Frauen und Männern** erreicht werden. Hierzu sieht die Konvention zahlreiche Maßnahmen vor. So verpflichten sich die Vertragsstaaten im Bereich der **Prävention** dazu, unter anderem durch Bildungsprogramme ein Problembewusstsein in der Bevölkerung zu schaffen. Vorurteile sowie diskriminierende Traditionen und Bräuche sollen beseitigt werden. Zudem sind Gewaltopfern leicht zugängliche **Beratungs- und Hilfsdienste** sowie **Schutzunterkünfte** bereitzustellen. Auch muss die Möglichkeit geschaffen werden, **Kontakt- und Näherungsverbote** gegenüber Tätern zu erwirken. Weitreichende Vorgaben finden sich ferner auf dem Gebiet des **Strafrechts**. So haben die Konventionsstaaten sicherzustellen, dass psychische und physische Gewalt, sexuelle Belästigung und Gewalt, Nachstellung, Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangssterilisierung und -abtreibung angemessen und abschreckend bestraft werden. Darüber hinaus wird vorgeschrieben, dass die Bestrafung nicht durch **unzulässige Rechtfertigungsgründe** wie Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ ausgeschlossen werden darf. Die unabhängige Expertengruppe GREVIO („Group of experts on action against violence against women and domestic violence“) überwacht die Durchführung der Konvention durch die Vertragsparteien, indem sie die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen der Staaten zu deren Umsetzung erfasst, darüber **Berichte** anfertigt und **Empfehlungen** ausspricht.

Die Istanbul-Konvention wurde im Jahr 2011 **von 13 Mitgliedstaaten des Europarats** unterzeichnet und **trat 2014 in Kraft**. Nach heutigem Stand haben bis auf Russland und Aserbaidschan alle übrigen **45 Mitgliedstaaten des Europarats sowie die Europäische Union** die Konvention **unterzeichnet**, **34 Staaten** haben sie **ratifiziert**. Zu den Vertragsparteien, auf deren Unterzeichnung **keine Ratifikation** folgte, zählen neben dem Vereinigten Königreich und der EU vor allem osteuropäische EU-Staaten wie Ungarn, Bulgarien, Tschechien, die Slowakei, Lettland und Litauen. **Deutschland** ratifizierte die Istanbul-Konvention 2017 **mit Wirkung ab 2018**. Dem waren einige Gesetzesänderungen, insbesondere im **Sexualstrafrecht**, vorausgegangen.

Der Austritt der Türkei, welche die Konvention 2012 als erster Staat ratifizierte, ist der **bislang einzige**. Gem. Art. 54 lit a) der Wiener Vertragsrechtskonvention kann der Rücktritt einer Vertragspartei vom Vertrag nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen erfolgen: Einschlägig ist insoweit Art. 80 Abs. 1 der Istanbul Konvention, der die Möglichkeit der Kündigung (*denunciation*) vorsieht. Diese wird nach Abs. 2 erst **drei Monate** nach Eingang einer entsprechenden Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam, im Fall der Türkei also **am 1. Juli 2021**.

Der türkische Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan verkündete am 20. März 2021 den Rückzug von der Konvention, **ohne** dabei das **türkische Parlament** zu beteiligen. Er folgte damit der innenpolitischen Kritik von Traditionalisten und Islamisten, denen zu Folge das Übereinkommen die traditionelle Familienstruktur zerstöre und von LGBTI-Gruppen vereinnahmt worden sei. Er stützte seine Austrittserklärung auf ein 2018 selbst erlassenes **Dekret**, das den Präsidenten dazu ermächtigt, internationale Abkommen eigenständig zu beenden. Viele Beobachter halten dieses Vorgehen für nach türkischem Recht **verfassungswidrig**, da es gegen den **Grundsatz der Gewaltenteilung** verstoße. Auch dürfe der Präsident nach der türkischen Verfassung die dort geschützten **Grund- und Individualrechte** nicht per Dekret regeln. Die Istanbul-Konvention betrifft aber solche Rechte, insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Mit dieser Argumentation haben mehrere türkische Oppositionsparteien und Verbände das präsidiale Dekret vor dem **obersten Verwaltungsgericht der Türkei** (Staatsrat) angefochten. Erachtet der Staatsrat das Dekret für verfassungswidrig, legt er es dem türkischen **Verfassungsgericht** vor, das darüber eine Entscheidung trifft. Wird die Verfassungswidrigkeit des Austritts durch das Verfassungsgericht festgestellt, ist dieser nach **innertürkischem Recht nichtig**. Das Ergebnis ist zurzeit noch offen.

Tritt die Türkei aus der Istanbul-Konvention endgültig aus, so hätte dies **weitreichende Symbolwirkung** auf **internationaler** Ebene. Es steht zu befürchten, dass der Rückzug der Türkei weitere Staaten zum Austritt verleiten könnte. So haben mehrere osteuropäische Staaten wie die **Slowakei, Ungarn und Bulgarien** die Konvention unterzeichnet, aber nicht ratifiziert und dies – ähnlich wie die Türkei – damit begründet, das Übereinkommen gefährde das traditionelle Familienbild. **Polen** hat seinen **Austritt bereits angekündigt**, jedoch bislang noch nicht umgesetzt. Der Austritt der Türkei könnte eine **Kettenreaktion** auslösen. Vertreter der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Europarats sowie zahlreicher Staaten und internationaler Organisationen haben den Austritt scharf kritisiert und die Türkei dazu aufgefordert, die Entscheidung rückgängig zu machen. Die Türkei hat bislang jedoch keine Verhandlungsbereitschaft signalisiert.

Ausgewählte Quellen

- İlayda Eskitaşçıoğlu, Turkey's Withdrawal from the Istanbul Convention: A Sudden Presidential Decision in the Dead of the Night and an Alarming Setback, Völkerrechtsblog, 27. März 2021, <https://voelkerrechtsblog.org/de/turkeys-withdrawal-from-the-istanbul-convention/> (Stand: 1. Juni 2021).
- Ayşegül Kula, An Unconstitutional Setback: Turkey's Withdrawal from the Istanbul Convention, Verfassungsblog, 22. März 2021, <https://verfassungsblog.de/erdogan-istanbul-convention/> (Stand: 1. Juni 2021).
- Council of Europe, "Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence", 11. Mai 2011, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800d383a> (Stand: 1. Juni 2021).